

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf am 5. Oktober 2020 mit Beschluss 195/2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	27.252.700	0	0	27.252.700
ordentliche Aufwendungen	27.823.700	0	0	27.823.700
außerordentliche Erträge	200.000	0	0	200.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	28.621.100	0	0	28.621.100
die Auszahlungen	31.647.300	540.000	540.000	31.647.300
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.208.500	0	0	26.208.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.823.700	0	0	25.823.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.412.600	0	0	2.412.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.690.200	540.000	540.000	5.690.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	133.400	0	0	133.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben bestehen.

Die Regelungen in Ziff.5 bis 8 bleiben bestehen.

Michendorf, den 06. Oktober 2020

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Michendorf, vom 05. Oktober 2020 ausgefertigt am 06. Oktober 2020, ist öffentlich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung, Haushaltsplan und Anlagen liegen nach § 67 Abs.5 BbgKVerf in der Gemeindeverwaltung Michendorf,

Fachbereich Finanzen, zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Michendorf zur Einsichtnahme aus.

Michendorf, 06. Oktober 2020

(Siegel)

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin